



Schutzverordnung

Bestimmungen

Entwurf

Vom Gemeinderat erlassen am:

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Planaufgabe vom:

bis am:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter

Teil Kulturobjekte

Bestimmungen

Ingress

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf

Art. 17ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700),
Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1),
Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451),
Art.1, 34ff., 114ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1),
Art. 10ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11),
Art. 4, 26–33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1),
Art. 1ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11),
Art. 3f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2),
als Schutzverordnung Teil Kulturobjekte:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Schutzverordnung bezweckt:

- die Schonung und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, die Erhaltung der im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte;
- die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Bewahrung der aufgeführten Kulturobjekte.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die folgenden im Schutzplan 1 : 5'000 und im Anhang 1 als Schutzobjekte nach Art. 115 Bst. g und h PBG aufgeführten Kulturobjekte von lokaler und kantonaler Bedeutung sowie der Ortsbildschutzgebiete.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Diese Schutzverordnung gilt, sofern sie nicht Bestimmungen von Bund und Kanton widerspricht.

² Sie geht in ihrem spezifischen Geltungsbereich den Bestimmungen anderer kommunaler Nutzungspläne vor.

³ Für die Bewilligung baulicher Massnahmen an Bauten und Anlagen, die nach dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements der Gemeinde vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrer für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung geschützt und sind zu erhalten (Schutzziel). Die Beseitigung oder Beeinträchtigung setzt eine Interessenabwägung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. b. dieser Schutzverordnung voraus.

² Die Kulturobjekte einschliesslich deren Umgebung können unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umgenutzt und entsprechend angepasst werden.

³ Die Kulturobjekte sind so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist.

B Besondere Vorschriften für einzelne Schutzkategorien

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

¹ Die Ortsbildschutzgebiete sind in drei Typen eingeteilt:

- Ortsbildschutzgebiet A (Substanzschutz):

Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung geschichtlicher und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

- Ortsbildschutzgebiet B (Strukturschutz):

Im Ortsbildschutzgebiet B sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten oder Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

- Ortsbildschutzgebiet C (Strukturschutz):

Im Ortsbildschutzgebiet C sind neue Bauten oder Ersatzbauten sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauung zu berücksichtigen und sind so anzuordnen, dass mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 6 Einzelbauten und Anlagen

¹ Einzelbauten und Anlagen sind nach Massgabe ihres Schutzziels geschützt und zu erhalten.

Art. 7 Besondere Massnahmen

¹ An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten, Dacheinschnitte sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich in den Ortsbildschutzgebieten A, B und C auf ein dem Ortsbildschutzgebiet entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen. Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen und durchlaufende Schriftbänder an Gebäuden sind nicht zulässig.

² Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

³ Solaranlagen im Ortsbildschutzgebiet A dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen.

C Beiträge

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde richtet für Erhaltung und Pflege der im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus.
- ² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen der im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).
- ³ Die Beiträge nach Abs.1 dieser Bestimmung werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.

Art. 9 Gemeindebeiträge

- ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags der Gemeinde setzt voraus, dass:
 - a) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche des Kantons St.Gallen wenigstens einen halb so hohen Beitrag leistet;
 - b) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kommunalen Stelle eingereicht wird;
 - c) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kommunale Stelle begleitet werden.
- ² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- ³ Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall durch das zuständige Organ der Gemeinde Widnau nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt. Bei Sakralbauten wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Beitrag der Gemeinde angerechnet.
- ⁴ Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege des Kulturobjekts erforderlich sind.
- ⁵ Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

D Vollzug

Art. 10 Bewilligung

- ¹ Änderungen an den im Schutzplan 1 : 5'000 und im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte, einschliesslich deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör bedürfen einer Baubewilligung.
- ² Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie nach Massgabe des Schutzplans 1 : 5'000 und des Anhangs 1 die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung eines Schutzobjekts (Schutzziel) betreffen.

³ Änderungen und Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1 : 5'000 und im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekts:

- a) nicht beeinträchtigen oder
- b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

⁴ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, entscheidet das zuständige Organ der Gemeinde über Baugesuche und Einsprachen sowie Gesuche um Gemeindebeiträge.

⁵ Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege bei Baudenkmalern von kantonalen Bedeutung voraus.

Art. 11 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159f. PBG.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die bei Vollzugsbeginn dieser Schutzverordnung hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Schutzverordnung vom 16.02.1994 wird samt Nachtrag vom 25.07.1994 aufgehoben.

Teil Naturobjekte

Bestimmungen

Ingress

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf

Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451),
Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1),
Art. 15 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV, sGS 731.11),
Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (NSV, sGS 671.1)
Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2),
als Schutzverordnung Teil Naturobjekte:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Zweck

¹ Diese Schutzverordnung bezweckt:

- die Erhaltung der im Anhang 2 aufgeführten Naturobjekte.

Art. 14 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die folgenden im Schutzplan 1 : 5'000 und im Anhang 2 nach Art. 115 Bst. f aufgeführten Naturobjekte:

- Areale mit besonderem Baumbestand
- Baumreihen, Alleen
- Einzelbäume, Baumgruppen

Art. 15 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Schutzverordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für das im Schutzplan dargestellte Gebiet Höchstern findet diese Schutzverordnung keine Anwendung. Es gilt die diesbezügliche eigenständige Schutzverordnung.

Art. 16 Rechtswirkung

¹ Die Naturobjekte sind geschützt. Massnahmen, welche die geschützten Naturobjekte beeinträchtigen, sind untersagt.

B Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 17 Baumreihen, Alleen

¹ Die siedlungsprägenden Baumreihen und Alleen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

Art. 18 Einzelbäume, Baumgruppen

¹ Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

Art. 19 Areal mit besonderem Baumbestand

¹ Der parkartige Charakter mit wertvollem Baumbestand ist in seiner Artenvielfalt als auch in seiner flächigen Ausdehnung zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

C Vollzug**Art. 20 Bewilligungen**

¹ Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Naturobjekten zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein der Erhaltung überwiegendes Interesse nachweisen lässt.

² Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³), werden entsprechende Gesuche vom zuständigen Organ der Gemeinde beurteilt.

Art. 21 Pflege und Unterhalt

¹ Pflege und Unterhalt der Naturobjekte sind durch die Grundeigentümerschaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

² Werden die erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist das zuständige Organ der Gemeinde befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft vornehmen zu lassen.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes und die Wiederherstellung richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 NSV.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann das zuständige Organ der Gemeinde Widnau oder die zuständige kantonale Behörde nebst der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch über geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und zugehörige Verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Naturschutzverordnung (sGS 671.1).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz und zugehörige Verordnung (sGS 734.1 bzw. 734.11).

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung vom 16.02.1994 wird samt Nachtrag vom 25.07.1994 aufgehoben.

Anhang 1 zur Schutzverordnung

Liste der Kulturobjekte

Ortsbildschutzgebiete

(Art. 5)

Plan Nr.	Ort / Ortsteil	Typ	Einstufung
OS 01	Oberdorf / Fuchsgasse	OS C (Strukturschutz)	lokal
OS 02	Dorfkern / Kirchgasse	OS C (Strukturschutz)	lokal
OS 03	Friedhof / Rütieweg, Rütistrasse	OS C (Strukturschutz)	lokal
OS 04	Binnenkanal / Lindenstrasse	OS B (Strukturschutz)	lokal
OS 05	Industriestrasse / Parkstrasse	OS B (Strukturschutz)	lokal
OS 06	Rheinstrasse	OS A (Substanzschutz)	lokal
OS 07	Grenzübergang / Wiesenrainbrücke	OS B (Strukturschutz)	lokal
OS 08	Unterdorfstrasse Nord	OS C (Strukturschutz)	lokal

Einzelbauten und Anlagen

(Art. 6)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
KO 01	399	564	Wohnhaus	Fuchsgasse 17	lokal
KO 02	413	558	Wohnhaus	Fuchsgasse 5	lokal
KO 03	415	556	Wohnhaus	Fuchsgasse 3	lokal
KO 05	347	21	Wohn- und Geschäftshaus	Poststrasse 13	lokal
KO 07	369	31	Kirche	Rütistrasse 13	kantonal
KO 08	1936	25	Abdankungshalle	Rütistrasse 14 / Friedhof	lokal
KO 10	311	64	Wohnhaus	Kanzleistrasse 4	lokal
KO 11	317	52	Wohnhaus	Neugasse 8	lokal
KO 12	316	55	Wohnhaus	Neugasse 10	lokal
KO 13	303	67	Wohnhaus	Kanzleistrasse 12	lokal
KO 15	321	849	Wohn-/Gewerbehaus	Lindenstrasse 46	lokal
KO 16	319	49	Wohnhaus mit Fabrik	Lindenstrasse 56	lokal
KO 17	318	50	Kapelle	Neugasse 6	lokal
KO 18	100	68	Wohnhaus	Neugasse 9	lokal
KO 20	182	2740	Restaurant	Parkstrasse 1	lokal
KO 22	2882	2676	Gewerbegebäude	Galerieweg 5	lokal
KO 23	--	844	Langsamverkehrsbrücke	Nöllenbrücke	kantonal

KO 24	--	844	Werkgeleisebrücke	Nöllenbrücke	kantonal
KO 25	--	1375	Autobrücke	Wiesenrainbrücke	kantonal
KO 26	162	1372	Restaurant	Rheinstrasse 70	lokal
KO 28	512	1055	Wohnhaus	Unterdorfstrasse 69	lokal
KO 30	518 / 521	1047	Wohnhaus	Unterdorfstr. 55 / Weedstr. 2	lokal
KO 31	646	1636	Wohnhaus	Naglerstrasse 12	lokal
KO 32	98	918	Wohnhaus	Neugasse 1	lokal
KO 33	1200	2417/2418	Polizeiposten	Neugasse 2	lokal
KO 35	2264	1961	Fabrik	Nöllenstrasse 13	kantonal

Anhang 2 zur Schutzverordnung

Liste der Naturobjekte

Baumreihen, Alleen (Art. 17)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
BA 1	629, 844	Allee Binnenkanal
BA 2	746, 3040	Allee Bahnhofstrasse
BA 3	738	Baumreihe Ländernach
BA 4	2594, 2743	Baumreihe Viskose-Areal
BA 5	242	Alte Baumreihe Böschach
BA 6	242	Junge Allee Böschach
BA 7	1400, 2622	Baumreihe Sporthallenstrasse / Aegetenstrasse
BA 8	368	Baumreihe Parkplatz Aegeten
BA 9	384	Allee Grundlochkanal
BA 10	29, 30, 31	Baumreihe Kanzlei- / Rütistrasse

Einzelbäume, Baumgruppen (Art. 18)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
EBG 16	706, 707	zwei Eichen
EBG 17	2479	Eiche
EBG 18	1774	Eiche
EBG 19	1031	Kastanie
EBG 20	2321	Kirsche
EBG 21	50	Blutbuche und Eiche
EBG 22	541	Linde
EBG 23	553, 554	fünf Platanen
EBG 24	1392	Esche
EBG 25	1388	Esche
EBG 26	1430	Esche
EBG 27	397	Linde
EBG 28	345, 346	Baumgruppe bestehend aus vielen verschiedenen Arten
EBG 29	31	Linde, Ersatzpflanzung
EBG 30	54	Baumgruppe: Kastanie, Ulme, Fichte, Weide

EBG 31	2625, 2633, 2685, 2594	Baumgruppe: Birke, Erle Buche
EBG 32	2740	Baumgruppe: Pappeln, Birken, Buche
EBG 33	2743	Hängebuche
EBG 34	2594	Linde

Areale mit besonderem Baumbestand

(Art. 19)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
A 35	25	Friedhof
A 36	1400, 1404, 1406, 1407	Freibad Aegeten